

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz am Dienstag, 16.09.2014, 17:00 Uhr, im Rathaus II (Langendamm), Sitzungssaal, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel.

Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Jürgen Rathkamp
stellv. Ausschussvorsitzender:	Bernd Redeker
Ausschussmitglieder:	Dirk Brumund Sebastian Schmidt Hannelore Schneider Dr. Marko Alexander Seelig
stellv. Ausschussmitglieder:	Georg Ralle
Ratsmitglieder:	Raimund Recksiedler Ingrid Schuster
Bürgermeister:	Gerd-Christian Wagner
von der Verwaltung:	Matthias Blanke
Gäste:	Jörg Kreikenbohm Matthias Lux (TOP 4.1 und 4.2) Armin Tuinmann (TOP 5.2) Dipl.-Ing. Lutz Winter (TOP 3.1 n.ö.T.)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom 12.08.2014
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anträge an den Rat der Stadt
- 4.1 Bebauungsplan Nr. 53, 7. Änderung (Lange Straße) - Abwägung und Satzungsbeschluss
- 4.2 Bebauungsplan Nr. 72, 1. Änderung (Wiefelsteder Straße) - Abwägung und Satzungsbeschluss
- 5 Stellungnahmen für den Bürgermeister
- 5.1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 (zwischen Moorhausener Weg und Hafenstraße) - Aufstellungsbeschluss
- 5.2 Deichvorlandverordnung des Landkreises Friesland - Stellungnahme der Stadt Varel
- 5.3 Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Elisabethstraße - Aufstellungsbeschluss

- 6 Zur Kenntnisnahme
- 6.1 Bebauungsplan Nr. 61B, 11. Änderung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Rathkamp eröffnet die Sitzung und stellt die Tagesordnung fest.

Die Tagesordnung wird einvernehmlich um die Tagesordnungspunkte 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.2.2 des nicht öffentlichen Teils ergänzt.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom 12.08.2014

Das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom 12.08.2014 wird einstimmig genehmigt.

3 Einwohnerfragestunde

Von einem Bürger wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 10. Änderung des Bebauungsplanes 61B eine Höhe des Anbaus der Friesenhörn Kliniken von 6 m festgelegt war. Nun wird ein Verfahren zur 11. Änderung mit einer Höhe von etwa 11 m vorgesehen. Er fragt in diesem Zusammenhang, ob die Höhe von 11 m notwendig ist und ob dies dazu dienen soll, dass Gebäude später in Appartements mit Wellnessangebot umzunutzen.

Bürgermeister Wagner weist daraufhin, dass nach seinem Wissen die Friesenhörn-Kliniken wirtschaftlich gut aufgestellt sind und über eine gute Auslastung verfügen. Selbstverständlich kann er nicht die zukünftige Entwicklung voraussehen. Die jetzige 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61B dient jedoch der Optimierung des Ablaufes bei den Friesenhörn-Kliniken und nicht einer Umstrukturierung.

Ein Bürger fragt an, ob eine Gesamtbetrachtung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61B im Zusammenhang mit den neu erworbenen Flächen der Friesenhörn-Kliniken stattfindet. Bürgermeister Wagner antwortet, dass sich das Verfahren zurzeit noch ganz am Anfang befindet und sich dies erst im Laufe des Verfahrens ergeben wird.

Ein Bürger fragt an, wie der Verfahrensstand der Bauleitplanung auf der Dangaster Hafenviese ist. Bürgermeister Wagner führt hierzu aus, dass der Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes der Dangaster Hafenviese zurzeit bei den Fraktionen zur Beratung liegt.

Eine Bürgerin fragt hinsichtlich des Antrages auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Elisabethstraße an, wie sie sich gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes wenden kann. Sie möchte zudem wissen, wie der Bürgermeister die Baulandverfügbarkeit in Varel einschätzt. Bürgermeister Wagner antwortet hierzu, dass die Bürgerin im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgeben kann und ihr letztendlich der Weg einer Normkontrollklage offen steht. Hinsichtlich der Baulandverfügbarkeit schätzt er die Situation so ein, dass in Varel zurzeit genug Bauland zur Verfügung steht.

4 Anträge an den Rat der Stadt

4.1 Bebauungsplan Nr. 53, 7. Änderung (Lange Straße) - Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 hat in der Zeit vom 26.7. bis 25.8.2014 öffentlich ausgelegen.

Die eingegangenen Stellungnahmen inklusive der zugehörigen Abwägungsvorschläge sowie die Inhalte der Planung werden von Herrn Dipl.-Ing. Lux anhand einer Präsentation vorgestellt (siehe Anlage).

Beschluss:

Die anliegenden Abwägungsvorschläge werden zum Beschluss erhoben. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 inklusive Begründung wird als Satzung beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

4.2 Bebauungsplan Nr. 72, 1. Änderung (Wiefelsteder Straße) - Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 hat in der Zeit vom 26.7. bis 25.8.2014 öffentlich ausgelegen.

Die eingegangenen Stellungnahmen inklusive der zugehörigen Abwägungsvorschläge sowie die Inhalte der Planung werden von Herr Dipl.-Ing. Lux anhand einer Präsentation vorgestellt (siehe Anlage).

Beschluss:

Die anliegenden Abwägungsvorschläge werden zum Beschluss erhoben. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 inklusive Begründung wird als Satzung beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

5 Stellungnahmen für den Bürgermeister

5.1 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 (zwischen Moorhauser Weg und Hafestraße) - Aufstellungsbeschluss

Der rechtskräftige Bebauungsplan 201 setzt im nördlichen Bereich am Moorhauser Weg eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken (RRB) fest. Über das im Bebauungsplan für das RRB vorgesehene Grundstück soll auch ein Fußweg verlaufen, der ebenfalls festgesetzt ist und zwischen dem Moorhauser Weg mit der Potthast-von-Minden-Straße (Planstr. J.) eine kurze Verbindung gewährleisten soll. Seitens des Investors und Eigentümers der Fläche, Böske Baubetreuung, ist nunmehr ein Antrag bei der Stadt Varel gestellt worden, dass der Fußweg aus dem Bebauungsplan wieder herausgenommen wird. Einerseits seien die Käufer der angrenzenden Grundstücke an dem Weg nicht interessiert, andererseits sieht der OOWV, der das RRB als Teil der Abwasseranlage nach deren Herstellung übernehmen muss, Schwierigkeiten.

Der diesbezügliche Kontakt zwischen der Stadtverwaltung und dem OOWV hat ergeben, dass der OOWV bei der Abgabe seiner Stellungnahme zum BP 201 davon ausgegangen war, dass der geplante Weg für den Betrieb des RRB nicht benötigt wird, d.h. der OOWV für die künftige Pflege des Weges nicht zuständig ist. Die aktuellen technischen Planungen des OOWV zum Bau des RRB ergeben allerdings, dass hierfür eine größere Fläche benötigt wird als ursprünglich gedacht. Damit würde der Weg zumindest in Teilbereichen zwingend als Umfahrt um das RRB benötigt und wäre damit als Teil der technischen Anlage in der Unterhaltung des OOWV. Die zusätzlichen Kosten für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit würde nach Aussage des OOWV alle Vareler Gebührendzahler betreffen.

Die Abtrennung einer Wegeparzelle, die bspw. ins Eigentum der Stadt Varel übergehen könnte und dann von ihr zu unterhalten wäre, ist aufgrund der Größe des RRB nach Auskunft des OOWV nicht möglich.

Der OOWV befürwortet daher die Änderung des Bebauungsplans.

Aus städtebaulicher Sicht ist die kurzläufige Fußwegeverbindung zwischen dem Moorhauser Weg und der Potthast-von-Minden-Straße wünschenswert, aber nicht unverzichtbar.

Beschluss:

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 201 wird eingeleitet. Der Geltungsbereich ist dem in der Sitzung vorgestellten Lageplan zu entnehmen. Die Planung ist dem Antragsteller durch städtebaulichen Vertrag zu übertragen. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Einstimmiger Beschluss

5.2 Deichvorlandverordnung des Landkreises Friesland - Stellungnahme der Stadt Varel

Darstellung wesentlicher Inhalte des Verordnungsentwurfs:

Der Landkreis Friesland bereitet für bestimmte Bereiche des Deichvorlandes im Kreisgebiet eine sogenannte „Verordnung zur Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche (Deichvorlandverordnung)“ vor.

Die Stadt Varel hat den Entwurf der Verordnung im Rahmen des Aufstellungsver-

fahrens vorab zur Stellungnahme bekommen. Eine Stellungnahme wird seitens des Landkreises bis zum 26.09.2014 erwünscht.

Die Zielsetzung der Verordnung besteht darin, durch die Beregelung von Nutzungen im Deichvorland Schädigungen des Deiches zu verhindern. Insbesondere soll verhindert werden, dass im Falle von Sturmfluten aufschwimbare Materialien gegen den Deich gedrückt werden. Ferner sollen touristische Nutzungen des Deichvorlandes beschränkt werden, um Schäden an den Küstenschutzanlagen frühzeitig zu verhindern.

Der Entwurf enthält Einschränkungen hinsichtlich der Errichtung baulicher Anlagen und der Durchführung von Großveranstaltungen im Deichvorland. Betroffen von der Verordnung sind auch private Grundstücke.

Der Entwurf der Verordnung umschreibt den Geltungsbereich mit den anliegenden Karten. Im Stadtgebiet Varel ist das Deichvorland in Dangast zwischen dem Dangaster Hafen und dem städtischen Campingplatz betroffen.

Grundsätzlich werden mit der Verordnung folgende Verbotstatbestände geschaffen:

Ganzjährig ist u.a.

- die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen verboten,
- die Errichtung von Anlagen der Freizeitgestaltung sowie von Camping- und Wohnmobilplätzen verboten,
- die Durchführung von Großveranstaltungen verboten.

In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. jeden Jahres ist ferner

- der Betrieb von mobilen, auch baugenehmigungsfreien, Anlagen verboten,
- die Lagerung von festen oder flüssigen Materialien, Baustoffen, Verkaufswagen etc. die nicht aufschwimmsicher montiert sind, verboten,
- der Betrieb von Anlagen der Freizeitgestaltung sowie Camping- und Wohnmobilplätze verboten.

Die Untere Deichbehörde (Landkreis Friesland) kann Befreiungen von den Verboten erteilen. Bereits vorhandene, genehmigte Nutzungen sind von der Verordnung freigestellt und können weiter betrieben werden (Bestandsschutz).

Stellungnahme der Stadt Varel

Die Initiative des Landkreises zur Verbesserung der Deichsicherheit wird seitens der Stadt Varel grundsätzlich begrüßt. Der Verordnungsentwurf sollte allerdings an die besonderen Gegebenheiten im touristisch intensiv genutzten Deichvorlandbereich des Nordseebades Dangast angepasst werden.

1. Kartengrundlage

Die der Verordnung anliegenden Karten sollten auf einer Kartengrundlage mit Darstellung der Grundstücksgrenzen erstellt werden. Nur so lässt sich im späteren Vollzug mit der gewünschten Eindeutigkeit feststellen, ob ein Vorhaben von der Verordnung erfasst ist oder nicht.

2. Zuschnitt des Verordnungsbereiches:

Nicht nachvollziehbar ist die Ausklammerung der Bebauung nördlich des Kuckshörner Weges aus der Verordnung, während die Bebauung nördlich der Rennweide und das alte Kurhaus samt Umfeld davon erfasst ist. In beiden Fällen weicht die Verordnung von der eigentlichen Führung der Hauptdeichlinie ab. Die Bebauung nördlich der Rennweide und das Kurhaus liegen auf dem Geestsockel und sind durch die Kliffkante, d.h. durch einen deutlich wahrnehmbaren Topographiesprung vom eigentlichen Strandbereich getrennt. Funktional zählt der erwähnte

Bereich aus Sicht der Stadt Varel nicht zum Deichvorland und sollte daher aus der Verordnung herausgenommen werden. Die geplanten Regelungen der Deichvorlandverordnung würden hier nicht zu einer Verbesserung der Deichsicherheit sondern lediglich zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen.

3. Verbotstatbestände

Die im § 4 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen ganzjährigen Verbotstatbestände sind hinsichtlich der tatsächlichen Gefährdung der Deichsicherheit zu hinterfragen. Zu Buchstabe a) und c) Die Erteilung von Baugenehmigungen ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Varel. Bei Anträgen im Bereich des Deichvorlandes wird die Untere Deichbehörde routinemäßig beteiligt. Damit werden die Belange der Deichsicherheit ausreichend sichergestellt. Anders verhält es sich mit genehmigungsfreien Bauten. Hier ist eine Regelung wie vorgesehen sinnvoll. Buchstabe b) Das ganzjährige Verbot Küstenschutzanlagen zu beschädigen ist nachvollziehbar. Das Verbot der Ablagerung von Erdreich, Steinmaterial, Pfählen und sonstigem Material sollte aber auf den Zeitraum der Sturmflutseason vom 01.10. bis 31.03. beschränkt werden.

Zu Buchstabe d) Das Verbot im Deichvorland Großveranstaltungen durchzuführen, trifft das Nordseebad Dangast in seinem Kern. Eine Vielzahl von Veranstaltungen in Dangast findet im Deichvorland statt. Auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht von diesen Verböten Befreiungen auszusprechen, so wird dennoch durch die Verordnung unnötiger Verwaltungsaufwand in erheblichem Maße ausgelöst. Die Stadt Varel geht zwar davon aus, dass der Landkreis hier eine unbürokratische Genehmigungspraxis an den Tag legen wird, dennoch regt sie an, lediglich Großveranstaltungen im Freien in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. der speziellen Genehmigungspflicht zu unterwerfen, da damit der Zweck der Verordnung in ausreichendem Maße sichergestellt ist.

Mindestens ist aber in der Verordnung klarzustellen, dass lediglich Großveranstaltungen im Freien einer Genehmigungspflicht unterliegen. Man stelle sich vor, dass jede Veranstaltung im alten Kurhaus ansonsten extra vom Landkreis genehmigt werden müsste.

4. Planerische Überlegungen der Stadt Varel

Für die Fläche östlich des Dangaster Hafenbeckens liegt der Stadt Varel ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens vor. Hier soll ein Wohnmobilstellplatz ermöglicht und eine Service- und Gastronomiegebäude für die Hafennutzer geschaffen werden. Ein Aufstellungsbeschluss ist zwar noch nicht gefasst worden, allerdings hat der Ausschuss erkennen lassen, dass bei Vorlage eines ansprechenden architektonischen Konzepts damit zu rechnen sei. Die Stadt Varel regt daher an, die Verordnung dahingehend zu überarbeiten, dass auch die zu einem späteren Zeitpunkt geschaffenen bauleitplanerischen Voraussetzungen durch Befreiungen im Rahmen der Verordnung nachvollzogen werden.

Herr Tuinmann vom Landkreis Friesland erläutert warum der Landkreis Friesland den Erlaß einer Deichvorlandverordnung für notwendig hält. Er stellt dar, dass das Deichgesetz an sich sehr restriktive Regelungen für den Bereich des Deiches enthält, dass der Schutz des Deichvorlandes jedoch nur relativ schwammig geregelt ist. Die Deichvorlandverordnung soll dabei die bestehende Regelungslücke des Deichgesetzes schließen.

In der Vergangenheit musste der Landkreis Friesland feststellen, dass viele Bauten und Ablagerungen im Deichvorland nicht rechtzeitig oder gar nicht zur Sturmflutseason abgeräumt wurden. Der Landkreis Friesland möchte deshalb eine ent-

sprechende Deichvorlandverordnung erlassen, um zukünftig eine bessere Handhabung gegen die Verursacher möglicher Deichschäden zu haben.

Die Deichverbände begrüßen den Erlass einer solchen Deichvorlandverordnung.

Ratsfrau Schneider fragt welchen Anstoß der Landkreis Friesland für den Erlass der Deichvorlandverordnung hatte. Herr Tuinmann führt hierzu aus, dass bei den Deichschauungen immer wieder festgestellt wurde, dass Gefährdungspotenziale durch Bauten oder abgelagerte Stoffe, die nicht entfernt wurden, vorhanden waren. Des Weiteren möchte der Landkreis Friesland ebenso wie die benachbarten Landkreise eine entsprechende Verordnung erlassen.

Ratsherr Redeker stellt die ergänzende Frage, ob es in der Vergangenheit konkrete Schäden an den Deichen gab. Hierzu führt Herr Tuinmann aus, dass als ein Beispiel für den Eingriffsbereich der Deichvorlandverordnung das Aufschwämmen von Müllbehältern in Harlesiel wäre. Hierbei ist zwar kein Schaden für den Deich direkt entstanden, jedoch eine große Verschmutzung des Deiches durch den davongeschwemmten Müll.

Bürgermeister Wagner weist daraufhin, dass nach dem vorliegenden Entwurf der Deichvorlandverordnung massiv in das Planungsrecht der Stadt Varel eingegriffen wird. Nach dem jetzigen Stand ist es der Stadt Varel nicht möglich, im Deichvorland Bauleitplanung zu betreiben. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer angedachten Bauleitplanung auf der Dangaster Hafenviese problematisch. Insgesamt sollte im Sinne der Rechtsklarheit die Formulierung der Deichvorlandverordnung überarbeitet werden, zumal er davon ausgeht, dass einige der Passagen so restriktiv formuliert sind, dass sie über das Ziel des Deichschutzes hinausgehen. Er weist darauf hin, dass die Stadt Varel sowohl im Baubereich, als auch im allgemeinen Gefahrenabwehrbereich entsprechende Werkzeuge zum Deichschutz hätte. Er spricht sich abschließend dafür aus, hinsichtlich möglicher Bauleitplanungen eine entsprechende Regelung in die Deichvorlandverordnung aufzunehmen. Herr Tuinmann antwortet hierzu, dass es bereits im Vorfeld Gespräche mit der Verwaltung gegeben hat. Zurzeit wird die Formulierung des § 4 überprüft. Hinsichtlich der Bauleitplanung sieht er eine textliche Veränderung der Deichvorlandverordnung nicht für möglich an. Er geht jedoch davon aus, dass man eine entsprechende Fläche aus dem Geltungsbereich herausnehmen kann. Näheres wäre hier jedoch noch verwaltungsseitig zu besprechen.

Ratsherr Seelig fragt an, ob nicht auch das Weltnaturerbe-Portal durch die Deichvorlandverordnung betroffen wäre. Herr Tuinmann führt hierzu aus, dass das Weltnaturerbe-Portal nicht im Geltungsbereich der Verordnung liegt.

Ratsherr Ralle weist daraufhin, dass er es als besser empfunden hätte, wenn der Entwurf der Deichvorlandverordnung zunächst verwaltungsintern vorbesprochen und überarbeitet worden wäre. Erst dann hätten die politischen Gremien zu einer Stellungnahme aufgefordert werden sollen. In diesem Zusammenhang gibt Ratsherr Redeker zu bedenken, dass auch die Stellungnahmefrist sehr kurz gewählt ist, so dass die politischen Gremien kaum sinnvoll über die Thematik beraten können. Herr Tuinmann führt hierzu aus, dass eine solche Vorgehensweise durchaus möglich gewesen wäre, jedoch nicht gewählt wurde. Er stellt jedoch heraus, dass hierdurch keinerlei Schaden entstanden ist, da man einen weiteren Beratungszwischenschritt nach überarbeiteten Entwurf einfügen kann. Auf Nachfrage von Ratsherrn Ralle bestätigt Herr Tuinmann, dass dieser überarbeitete Entwurf auch kurzfristig den städtischen Gremien zur erneuten Beratung vorgelegt werden könnte.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Friesland um eine Stellungnahme gebeten hat und insofern der Verwaltungsentwurf beschlossen werden sollte. Bürgermeister Wagner führt hierzu aus, dass darüber hinausgehend weitere Vorschläge der Fraktionen in einem nächsten Beratungsschritt an den Landkreis Friesland weitergereicht werden können.

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Stellungnahme der Stadt Varel wird zum Beschluss erhoben (siehe Sachverhalt).

Mehrheitlicher Beschluss

Ja: 6 Enthaltungen: 1

5.3 Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Elisabethstraße - Aufstellungsbeschluss

Für die nördliche Straßenseite der Elisabethstr. wurde seitens eines Anliegers der Antrag gestellt, mittels Aufstellung eines Bebauungsplans die Möglichkeit zur Realisierung einer zweiten Gebäudereihe auf den dortigen Grundstücken zu schaffen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz hatte sich am 25.03.2014 mit dem Antrag beschäftigt und die Verwaltung gebeten, im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung ein Meinungsbild der Anlieger im Bereich Haferkampstr, Seilerweg und Elisabethstr. (nördliche Straßenseite) zu ermitteln. Die Verwaltung hat die betroffenen Eigentümer angeschrieben und ca. 50 Personen zu einer Informationsveranstaltung am 14.07.2014 eingeladen.

Anwesend waren 15 Personen, denen der Antrag und eine mögliche Nachverdichtung im Bereich der Grundstücke der Elisabethstraße vorgestellt wurde. Dabei wurde erläutert, dass sich die Bebauung auf eingeschossige Einfamilienhäuser konzentrieren wird (oder ggf. zweigeschossige Gebäude mit entsprechender Höhenbegrenzung) und die Zufahrten zu den hinter liegenden Gebäuden jeweils über die Grundstücke selbst sichergestellt werden sollen.

Nach einer Aussprache wurde ein einfaches Meinungsbild der Anwesenden abgegeben. Dabei sprachen sich 4 Personen für die Aufstellung eines Bebauungsplans aus, eine Person erwog ein positives Votum unter bestimmten Voraussetzungen und 8 Personen waren dagegen.

Bis zum 04.09.2014 sprachen sich noch weitere zwei Eigentümer gegenüber der Verwaltung für einen Bebauungsplan aus und vier Eigentümer dagegen.

Im Vorfeld der Sitzung wurden seitens des Antragstellers zwei Unterschriftenlisten nachgereicht, die sich für die Aufstellung des Bebauungsplanes aussprechen.

Ratsherr Ralle kann für seine Meinungsbildung lediglich die Informationsveranstaltung der Stadt Varel als maßgeblich ansehen.

Auch Bürgermeister Wagner stellt heraus, dass die nachgereichten Unterschriftenlisten für ihn keine Entscheidungsgrundlage bilden können. Er hält die Vorgehensweise des Antragstellers für nicht entscheidungsrelevant, da versucht wurde, das Ergebnis einer öffentlichen Veranstaltung durch eine zweite nicht nachvollziehbare private Befragung zu verändern.

Ratsherr Seelig stellt heraus, dass für ihn die öffentliche Versammlung nicht repräsentativ war, da aufgrund von 50 Einladungen lediglich 15 Personen anwesend waren. Insofern hält er das Nachreichen von Unterschriften für legitim.

Ratsherr Redeker spricht sich ebenfalls dafür aus, bei der Entscheidungsfindung lediglich auf die Ergebnisse der öffentlichen Veranstaltung zu Grunde zu legen.

Beschluss:

Die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die nördliche Straßenseite der Elisabethstr. wird beschlossen. Das Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Die Planung ist dem Antragsteller durch städtebaulichen Vertrag zu übertragen.

Mehrheitlicher Beschluss dagegen

Ja: 1 Nein: 5 Enthaltungen: 1

6 Zur Kenntnisnahme

6.1 Bebauungsplan Nr. 61B, 11. Änderung

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz vom 12.8.2014 wurde die Verwaltung gebeten von den Friesenhörn-Kliniken eine Erklärung einzuholen, inwieweit die 11. Änderung und eine Bebauungsplanung auf den neu erworbenen Flächen in Beziehung stehen.

Die Friesenhörn-Kliniken haben eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, die dem Protokoll beigefügt ist (siehe Anlage).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass am Donnerstag, den 18.9. 2014 die Bürgerinformation zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61B, stattfindet.

Zur Beglaubigung:

gez. Jürgen Rathkamp
(Vorsitzende/r)

gez. Matthias Blanke
(Protokollführer/in)